



HVBG

HVBG-Info 19/1995 vom 16.06.1995, S. 1635 - 1638, DOK 711.5/017-SG

Zum Umfang des Erstattungsanspruchs nach § 788 RVO (Einkommen aus einer Nebentätigkeit) - Urteil des SG München vom 15.12.1994 - S 41 U 44/90

Zum Umfang des Erstattungsanspruchs nach § 788 RVO (Einkommen aus einer Nebentätigkeit);

hier: Rechtskräftiges Urteil des SG München vom 15.12.1994

- S 41 U 44/90 -

Das Sozialgericht München hatte in seiner Sitzung am 15.12.1994 - S 41 U 44/90 - darüber zu entscheiden, ob ein Träger der allgemeinen UV auch die Mehraufwendungen der LBG im Rahmen des Lastenausgleichs nach § 788 RVO zu erstatten hat, die nicht durch die hauptberufliche Tätigkeit entstanden sind.

Nach der zu § 788 RVO ergangenen Rechtsprechung ist ein wegen seines Hauptberufs in der gewerbl. UV Versicherter bei einem Unfall im Rahmen einer vorübergehenden Tätigkeit in der Landwirtschaft grundsätzlich so zu stellen, als hätte er den Unfall im Hauptberuf erlitten. Obwohl im vorliegenden Fall der vorübergehend in der Landwirtschaft tätige Unfallverletzte in seiner hauptberuflichen Tätigkeit bei einem Träger der allgemeinen UV versichert war, haben die für den Hauptberuf zuständige BG für Fahrzeughaltungen und die für den Nebenberuf zuständige Verwaltungs-BG die Übernahme der durch den Nebenverdienst als selbständiger Handelsvertreter entstandenen Mehraufwendungen i.S.v. § 788 RVO abgelehnt. Nach ihrer Auffassung habe für die selbständige Tätigkeit eine freiwillige Versicherung nicht bestanden, so daß der auf dieses Gewerbe entfallene Anteil der Mehraufwendungen von der für den Unfall zuständigen LBG zu tragen sei.

Dieser Rechtsauffassung ist das Gericht nicht gefolgt. Es hat die für den Hauptberuf zuständige BG verurteilt, auch für die an sich nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich aufgrund der selbständigen Nebentätigkeit fallenden Lasten einen Ausgleich zu gewähren. Bei einem Unfall im Hauptberuf als Kraftfahrer hätte auch die Fahrzeug-BG bei der JAV-Berechnung nach § 571 RVO das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit berücksichtigen müssen. Die unberechtigte Mehrbelastung der LBG ist daher in voller Höhe von der für den Hauptberuf zuständigen BG zu tragen.